



REGELN ZUR PROJEKTBEZOGENEN ZUSAMMENARBEIT FÜR LEISTUNGEN DURCH DAS BÜRO DER **BSC BAUINGENIEURE GMBH - AUSGABE 5.0**

ABSCHNITT I - ALLGEMEIN GÜLTIGE REGELN

1. Geltung der Regeln und Abweichungen

- a) Die folgenden Regeln gelten in der jeweils aktuellen Ausgabe/Version für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Büro der BSC Bauingenieure GmbH (im Folgenden auch als BSC GmbH bezeichnet).
- b) Abweichungen von diesen Regeln und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie vom Büro der BSC GmbH ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- c) Ein pauschales Ablehnen dieser Regeln wird ohne die Vorlage von ersatzweise gleichwertigen Vertragsbedingungen nicht anerkannt. Die ersatzweisen Bedingungen gelten nur, wenn sie vom Büro der BSC GmbH ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- d) Soweit die Verträge mit Verbrauchern i.S. des KSchG abgeschlossen werden, so gehen die zwingenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes [BGBl. Nr. 140/179 idgF](#) den hier verfassten Regeln für die projektbezogene Zusammenarbeit vor.

2. Angebote, Nebenabreden

- a) Die Angebote des Büros der BSC GmbH sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars. Nach Ablauf der Angebotsgültigkeit sind alle Inhalte des Angebots neu zu verhandeln.
- b) Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Jeglicher Verweis auf mündliche Vereinbarungen und/oder Nebenabreden wird ohne die Schriftform nicht anerkannt.

3. Auftragserteilung

- a) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus dem Angebot der BSC GmbH, der schriftlichen Beauftragung (Auftrag, Bestellung, Vertrag), gegebenenfalls der Vollmacht und diesen Regeln zur projektbezogenen Zusammenarbeit für Leistungen durch die BSC GmbH.
- b) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die BSC GmbH, um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- c) Das Büro der BSC GmbH verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den gebotenen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit mit dem Ziel der behördlichen Genehmigungsfähigkeit des bearbeiteten Projekts nach den Maßstäben des Baurechts. Über die behördliche Genehmigungsfähigkeit hinaus gehende Betrachtungsweisen (z.B. Versicherbarkeit des Gegenstands) sind, sofern nicht gesondert angegeben, nicht Inhalt der beauftragten Leistung.
- d) Das Büro der BSC GmbH kann zur Vertragserfüllung auch andere entsprechend Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung der BSC GmbH Aufträge erteilen.
Das Büro der BSC GmbH ist jedoch verpflichtet den Auftraggeber schriftlich zu verständigen, wenn es beabsichtigt, Aufträge durch einen Subplaner durchführen zu lassen.

4. Gewährleistung und Schadenersatz

- a) Für geistig-schöpferische Dienstleistungen ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
- b) Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- c) Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind vom Büro der BSC GmbH innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen die Hälfte der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.

5. Rücktritt vom Vertrag

- a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- b) Bei Verzug des Büros der BSC GmbH mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich, wobei seitens des Auftraggebers vorher zu prüfen ist, inwieweit der Verzug tatsächlich im Verschulden der BSC GmbH seine Ursache hat. Die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- c) Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch das Büro der BSC GmbH erheblich behindert oder gar unmöglich macht, ist das Büro der BSC GmbH zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- d) Ist das Büro der BSC GmbH zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält dieses den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung.
bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die vom Büro der BSC GmbH erbrachten Leistungen/Teilleistungen zu honorieren.



6. Honorar

- a) Dem Honoraranspruch des Büros der BSC GmbH liegen die vom Fachverband Technischen Büros / Ingenieurbüros / Beratende Ingenieure heraus gegebenen [Kalkulationsempfehlungen](#) und deren Leistungsbilder sowie der „Leitfaden zur Kostenabschätzung von Planungsleistungen“ der Bundesinnung Bau zugrunde. Die in Vertrag oder Vollmacht getroffenen besonderen Honorarvereinbarungen gehen diesen Empfehlungen und Abschätzungen vor.
- b) Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.
- c) In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
- d) Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.

7. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz des Büros der BSC GmbH.

8. Geheimhaltung

- a) Das Büro der BSC GmbH verpflichtet sich zur Geheimhaltung betreffend aller Informationen, die es vom Auftraggeber erhält.
- b) Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Regeln zur Leistungserbringung sind alle wirtschaftlichen, technischen und sonstigen Daten, Mitteilungen, Schriftstücke und ähnliches, einschließlich textlicher, tabellarischer, grafischer, fotografischer, zeichnerischer, elektronischer, mündlicher oder sonstiger Mitteilungen, Computersoft- und -hardware, Know-how und aller sonstigen zwischen der BSC GmbH und dem Auftraggeber offengelegten Informationen, soweit sie für Dritte von wirtschaftlichem Interesse sein könnten und nicht bereits öffentlich bekannt sind, unabhängig davon, ob sie bereits im Rahmen der Vorgespräche offenbart worden sind oder zukünftig offenbart werden (nachfolgend „vertrauliche Informationen“).
- c) Die BSC GmbH, wie auch der Auftraggeber verpflichten sich, jegliche vertrauliche Informationen, die durch die Zusammenarbeit entstehen, streng vertraulich zu behandeln und anhand angemessener Geheimhaltungsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass unbefugte Dritte, keine Kenntnis hiervon erlangen können. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung der erlangten Informationen schließt insbesondere die Pflicht ein, vertrauliche sowie personenbezogene Informationen nicht für eigene wettbewerbliche Zwecke zu nutzen.
- d) Die BSC GmbH, wie auch der Auftraggeber verpflichten sich weiters, verbundenen Unternehmen (z.B. Auftragsverarbeiter) nur unter der Voraussetzung, entsprechende Regelungen zur Geheimhaltung getroffen zu haben, vertrauliche Informationen weiter zu geben.
- e) Die BSC GmbH, wie auch der Auftraggeber verpflichten sich, im Falle einer gesetzlich zwingenden Offenlegung der erhaltenen Informationen, dies sofort dem anderen mitzuteilen, sodass dieser die entsprechenden Regelungen zur Wahrung der größtmöglichen Vertraulichkeit der Informationen treffen kann.
- f) Das Büro der BSC GmbH ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist das Büro der BSC GmbH berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Informations- und/oder Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nicht anderes vereinbart ist.
- g) Die Geheimhaltungspflichten gemäß diesen Regeln zur Zusammenarbeit erstrecken sich auch auf sämtliche Mitarbeiter der BSC GmbH sowie der Auftraggeberin. Beide verpflichten sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen, soweit diese noch nicht kraft Arbeitsvertrags bestehen.

9. Datenschutz

- a) Das Büro der BSC GmbH beachtet die Datenschutzbestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung DSGVO zur Verarbeitung personenbezogener Daten und verpflichtet sich zur Einhaltung der dazu geltenden gesetzlichen Regeln in Österreich (dzt. Datenschutzgesetz und Telekommunikationsgesetz). Die für jede Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden elektronisch gespeichert, gesichert und keinesfalls Dritten weitergegeben. Die [Datenschutzerklärung der BSC GmbH](#) ist jederzeit im Internet einsehbar.
- b) Der Auftraggeber ist berechtigt, zur vertraglich vereinbarten Geschäftsabwicklung personenbezogene Daten der BSC GmbH zu speichern und zu verarbeiten. Über diese vertraglich vereinbarte Leistungserbringung hinaus ist die Verwendung personenbezogener Daten der BSC GmbH ohne schriftliche Einverständniserklärung der BSC GmbH nicht zulässig.

10. Schutz der Pläne, Gutachten, Schriftstücke, Skripten, Vortrags-Handouts, u.ä. sowie Inhalte des Internetangebots

- a) Das Büro der BSC GmbH behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihm erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, Berichte, technische Unterlagen, Berechnungen, Gutachten, Konzepte, Entwürfe, Vortrags-Handouts, Skripten, u.dgl.) vor. Dies gilt auch für das Informationsangebot auf den Internetseiten der BSC Bauingenieure GmbH, beispielsweise unter <https://www.bsc-gmbh.at>.
- b) Jede Nutzung/Werknutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung, redaktionelle Verwendung, kommerzielle Verwendung, etc.) von Unterlagen der BSC GmbH oder auch nur Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der BSC GmbH zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.
- c) Das Büro der BSC GmbH ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen des Büros der BSC GmbH (Firma, Geschäftsbeziehung) anzugeben.
- d) Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat das Büro der BSC GmbH Anspruch auf ein Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt.

11. Konsumentenschutz

Im Anwendungsbereich des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) gelten dessen zwingende Bestimmungen.

12. Rechtswahl, Gerichtsstand

- a) Für Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Büro der BSC GmbH kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.
- b) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Büros der BSC GmbH vereinbart.

ABSCHNITT II - BESONDERE REGELN

Ergänzend zu den *Allgemeinen Regeln* gemäß dem obigen Abschnitt I gelten für alle Leistungen durch die BSC GmbH folgende besondere Regelungen:

A. Beratungen (auch vorvertragliche Beratungsleistungen) durch die BSC GmbH

- a) Qualifizierte Beratungsleistungen durch das Büro der BSC GmbH können ohne weitere Beauftragung einer Hauptauftragsleistung mit einer generellen Grundpauschale zuzüglich An- und Abfahrtpauschalen und dem tatsächlich anfallenden Zeitaufwand verrechnet werden. Dies gilt auch für vorvertragliche Beratungsleistungen, wenn es im Zuge der Geschäftsanbahnung bereits zu einem fachlichen Gespräch, einem Lokalaugenschein (Begehung mit fachlicher Beratung), der Weitergabe von Fachinformationen seitens der BSC GmbH an den Auftraggeber, etc. gekommen ist.

Es gelten dazu die folgenden Konditionen als vereinbart:

je 1	Pauschale	490	Grundpauschale (Projekt-Grundaufwand inkl. 1. Stunde)	EUR	490
Preis zzgl. Ust.					

- b) Ab der zweiten Beratungsstunde erfolgt die Verrechnung nach tatsächlichem Aufwand zu den Regiestundensätzen lt. Punkt C für Leistungen/Zusatzleistungen durch das Büro der BSC GmbH.
- c) Für An- und Abfahrten gelten die Anfahrts- bzw. Reisepauschalen lt. Punkt C.
- d) Für den Fall Ihrer Beauftragung innerhalb der konkret angegebenen Angebotsgültigkeit mit einer individuell angebotenen Hauptauftragsleistung erfolgt keine Verrechnung der Grundpauschale.
- e) Eine Rückvergütung der Grundpauschale durch spätere/verspätete Beauftragung ist nicht vorgesehen.

B. Erforderliche Unterlagen zur Auftragsabwicklung durch die BSC GmbH

- a) Anlässlich der Angebotslegung oder nach erfolgter Auftragserteilung/Bestellung/Vertrag werden im Zuge einer ersten Analyse erforderliche Unterlagen definiert, die seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellt werden müssen.
- b) Der Auftraggeber verpflichtet sich, der BSC GmbH diese für die Auftragsabwicklung erforderlichen Unterlagen (Pläne, Gutachten, Berechnungen, Daten, Bewilligungen, Inhalt behördlicher Abstimmungen, etc.) aus Vorplanungen, Studien, Entwürfen, Einreichprojekten und behördlichen Niederschriften und Bewilligungen in der für die Weiterbearbeitung erforderlichen Art kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- c) Notwendige Unterlagen, die als Grundlage für die Auftragserteilung durch das Büro der BSC GmbH erforderlich sind, werden in einer auf elektronischem Wege weiter verarbeitbaren Form zur Verfügung gestellt:
 - o Textdokumente im Format *.doc oder *.docx oder gleichwertig
 - o Plandokumente im Format *.dxf oder *.dwg oder gleichwertig
 - o Tabellenkalkulationen im Format *.xls oder *.xlsx oder gleichwertig
 Die Akzeptanz von elektronischen Daten im Format *.pdf kann erst nach Prüfung des Unterlageninhalts erfolgen, es sei denn es handelt sich um Dokumente, die in weiterer Folge nicht für die Erarbeitung von Schriftstücken und/oder Plandaten in einer weiter verarbeitbaren Form erforderlich sind, sondern nur dem Archiv dienen (z.B. behördlich bewilligte Pläne und Einreichbestandteile, Bescheide, Niederschriften, Nachweise wie Atteste, Bestätigungen, Klassifizierungsberichte, Zulassungen, Prüf-, Inspektions- oder Revisionsberichte, Abschlussgutachten, etc.).
- d) Letztgültige und Ihrerseits bzw. durch Ihr beauftragtes Planungsbüro freigegebene Pläne (Einreichpläne, Ausführungspläne, Baubestandspläne, etc.) werden uns für unsere Leistungen zusätzlich auf Datenträger im Format *.pdf zur Verfügung gestellt.
- e) Baubewilligungen, gewerbebehördliche Betriebsanlagenbewilligungen und Kenntnisnahmen von Änderungen, sanitätsrechtliche Genehmigungen, Veranstaltungsbewilligungen, Betriebsbewilligungen nach landesgesetzlichen Grundlagen (Kinderbetreuung, Behindertenbetreuung, Pflegeeinrichtungen, Lichtspielgesetz, etc.), Niederschriften, u.dgl. weitere behördliche Genehmigungen und Unterlagen (Feuerbeschau, Ergebnisse von Lokalaugenscheinen, etc.) sowie die zu den Genehmigungen zugehörigen Einreichkonvolute werden uns erforderlichenfalls für unsere Bearbeitung entweder in Kopie oder auf Datenträger im Format *.pdf zur Verfügung gestellt.
- f) Unterlagen zur Begleitenden Kontrolle („Ausführungskontrolle“) wie z.B. Daten der Örtlichen Bauaufsicht oder der Begleitenden Kontrolle werden uns entweder ausgedruckt oder auf Datenträger im Format *.pdf zur Verfügung gestellt (z.B. Leistungsverzeichnisse, Bescheinigungen, Gutachten, CE-Leistungserklärungen, Prüf-, Klassifizierungs-, Abnahme-, Inspektions- und Revisionsberichte, etc.).
- g) Ein Raumbuch wird uns auf Datenträger im Format *.xls oder *.xlsx und zur weiteren Verarbeitung für unsere Auftragsabwicklung zur Verfügung gestellt.
- h) Plandaten, Atteste, Messprotokolle, Inspektions-, Prüf-, Abnahme- und/oder Revisionsberichte, u.dgl. für technische Anlagen und Einrichtungen (z.B. Not- oder Sicherheitsbeleuchtungsanlagen, Rauch- und Wärmeabzugs- sowie Rauchableitungsanlagen, Brandmeldeanlagen, Löschanlagen, Löschwasseranlagen, Druckbelüftungsanlagen, Objektfunkanlagen, Elektroakustische Notfallwarnsysteme, u.dgl.) werden uns für unsere Bearbeitung entweder in Kopie oder auf Datenträger im Format *.pdf zur Verfügung gestellt.
- i) Anfallende Mehrkosten (z.B. wiederholte Anforderung von Nachweisen bei ausführenden Unternehmen, weitere Druckvorgänge, Ausdruck von Plänen, etc.) werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

C. Regieleistungen, Zuschläge, Zusatzleistungen, An- und Abreisepauschalen durch die BSC GmbH

- a) Für Regieleistungen erfolgt die Verrechnung unseres Aufwandes nach dem folgenden Regiestundensatz je angefangene Stunde:
- | | | | | | |
|---------------------------------|--------------|-----|---|-----|-----|
| je 1 | Stunde à EUR | 185 | Sachverständigenleistung Satz I Brandschutz | EUR | 185 |
| je 1 | Stunde à EUR | 145 | Sachverständigenleistung Satz II Bautechnik | EUR | 145 |
| je 1 | Stunde à EUR | 115 | Techniker, Architektur, Gestaltung, Design | EUR | 115 |
| Preis pro Stunde und zzgl. Ust. | | | | | |

Erfolgen die Leistungen/Teilleistungen der BSC GmbH aufgrund einer vom Auftraggeber gebotenen Dringlichkeit am Wochenende (Samstag, Sonntag) oder an gesetzlichen Feiertagen, so gilt ein Zuschlag von 100% zum Regiestundensatz als vereinbart.



- b) Für die An- und Abfahrt im Zuge von Regie- oder zusätzlichen Leistungen verrechnen wir folgende Reisepauschalen zuzüglich unserer Tätigkeit vor Ort entsprechend dem zuvor angeführten Stundensatz für Technikerleistungen in Abhängigkeit der Entfernung des Ortes der Leistungserbringung zu Unternehmensstandort der BSC GmbH in Graz-Liebenau:

je	1	Pauschale	EUR	165	innerhalb von Graz
je	1	Pauschale	EUR	220	einfache Wegstrecke bis 50 km
je	1	Pauschale	EUR	385	einfache Wegstrecke bis 100 km
je	1	Pauschale	EUR	577	einfache Wegstrecke bis 150 km
je	1	Pauschale	EUR	721	einfache Wegstrecke bis 200 km
je	1	Pauschale	EUR	865	einfache Wegstrecke bis 250 km
je	1	Pauschale	EUR	995	einfache Wegstrecke bis 300 km
je	1	Pauschale	EUR	1.094	einfache Wegstrecke bis 350 km
je	1	Pauschale	EUR	1.203	einfache Wegstrecke bis 400 km

D. Weitere Auftragsbestandteile

- a) Bei Begehungen vor Ort (auch vorvertraglich) wird dem Vertreter der BSC GmbH, dessen Sachverständigen oder Mitarbeiter eine ortskundige Begleitperson mit umfassender Zutrittsberechtigung für die gesamte Dauer der Begehung (eventuell auch mehrere Tage) beigestellt. Sollte trotz zeitgerechter Terminvereinbarung keine Begleitperson vor Ort anwesend sein bzw. die Begehung nicht wie vereinbart durchgeführt werden können (oder vorzeitig abgebrochen werden), so steht der BSC GmbH die Verrechnung eines Pauschalbetrags zuzüglich Zeitaufwand und der An- und Abfahrt gemäß Punkt A zu.
Für den Fall einer zeitgerechten Absage (mind. 1 Werktag vor dem vereinbarten Termin) erfolgt keine Zusatzverrechnung. Sollten der BSC GmbH durch eine Terminabsage Stornokosten entstehen (Hotel, weitere Sachverständige oder Subunternehmen, u.ä.), so werden diese dem Auftraggeber weiter verrechnet.
- b) Für die Tätigkeiten der BSC GmbH vor Ort (Befundaufnahmen, Erhebungen, Begleitende Kontrolle, BauKG, Örtliche Bauaufsicht, Abnahmeüberprüfungen, Lokalaugenschein, u.dgl.) ist es erforderlich, dass uns zur Dokumentation und Auftragsabwicklung eine Erlaubnis für Foto- und Bildaufnahmen (Digitalfotografie, Fotografie-Erlaubnis) erteilt wird. Selbstverständlich sind uns Bedenken bezüglich Werksspionage und Geheimhaltungsvereinbarungen mit Kunden bekannt und wir verpflichten uns,
- die Motive möglichst auf die brandschutz- und/oder bautechnischen Agenden, die mit unserer Leistung in Verbindung stehen, zu beschränken
 - keine Markenbezeichnungen und/oder Logos zu fotografieren
 - auf Anfrage/Nachfrage die von uns erstellten Digitalbilder nach Abschluss der Arbeiten der Begleitperson zur Durchsicht vorzulegen (Kameravorschau)
 - keine der vom Schutz betroffenen Foto- und Bildaufnahmen zu veröffentlichen
- um für den Auftraggeber sicherzustellen, dass keine geheimen Daten und schützenswerte Details auf den Bildern erkennbar sind.
- c) Das Erstellen von Bild-, Ton- und/oder Videoaufzeichnungen von Sachverständigen und/oder Mitarbeitern der BSC GmbH während ihrer Tätigkeiten wird als massiver Eingriff in die Persönlichkeitsrechte angesehen und kann den sofortigen Rücktritt vom Vertrag seitens der BSC GmbH auslösen. Weitere rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.
- d) Hindernisse bei der Leistungserbringung, wie z.B. durch Einschränkungen/Beeinträchtigungen, die sich im Rahmen einer Pandemie oder höherer Gewalt ergeben sowie gesetzliche Regelungen („Lockdown“), etc. können der BSC GmbH aufgrund der Unvorhersehbarkeit des Ereignisses nicht angelastet werden. Es kann daraus auch kein Verzug seitens der BSC GmbH abgeleitet werden.

E. Kommunikation, Web-basierte Telekommunikation, Telefonkonferenzen, Informationsaustausch anhand von Projektplattformen

- a) Die Kommunikation zwischen Auftraggeber und der BSC GmbH erfolgt ausschließlich durch eine (einzige) vom Auftraggeber namhaft gemachte Person/Projektleiter. Die Kontaktaufnahme/Kommunikation durch mehrere Vertreter oder andere Unternehmen/ Subunternehmen (Planer, Fachplaner, Ausführende) in dessen Auftrag ist nicht vorgesehen und bedarf der schriftlichen Zustimmung seitens der BSC GmbH.
- b) Eine verbindliche Kommunikation kann nur in Schriftform erfolgen. Telefonische Aussagen, Inhalte von Video- und/oder Telefonkonferenzen oder persönliche Gespräche, haben nur Informationscharakter und können die Inhalte dazu ohne schriftliche Aufzeichnungen (Kommunikation in Schriftform) keinesfalls als verbindlich angesehen werden.
- c) Termine sind telefonisch und/oder per E-Mail und/oder persönlich abzustimmen. Seitens der BSC GmbH erfolgt keine Outlook-Terminverwaltung und werden derartige Vorgaben ohne vorherige persönliche Abstimmung mit dem jeweils befassten Sachverständigen oder Mitarbeiter der BSC GmbH nicht übernommen bzw. nicht akzeptiert.
- d) Anfragen, Vorgaben, Termine etc. aus Protokollen zu Besprechungen, an denen kein Vertreter der BSC GmbH teilgenommen hat, werden als gegenstandslos betrachtet. Anfragen, Vorgaben, Termine etc. sind immer gesondert per E-Mail an die BSC GmbH bzw. dem befassten Sachverständigen oder dem Mitarbeiter der BSC GmbH zu richten.
Anders lautende Protokolleinträge werden als gegenstandslos betrachtet.
- e) Die Bereitschaft zur Teilnahme an Telefonkonferenzen, Videokonferenzen und ähnlichen auf technischer Basis zustande kommender Treffen bleibt der BSC GmbH bzw. dem befassten Sachverständigen oder Mitarbeiter der BSC GmbH vorbehalten und ist grundsätzlich freiwillig. Die Aufzeichnung von Telefonaten, Videokonferenzen, Web-basierenden Konferenzen, Seminare (Webinare), u.dgl. ist nicht zulässig und wird als massiver Eingriff in Persönlichkeitsrechte angesehen.
- f) Die Bereitschaft, den Austausch von Informationen der Planungsbeteiligten auf web-basierten Bauplattformen, Plattformen des Plan- und/oder Dokumentenmanagements und anderen derartigen Einrichtungen („Cloud Computing“) ist seitens der BSC GmbH freiwillig und kann jederzeit ausgesetzt werden. Der BSC GmbH entsteht durch die freiwillige Beteiligung an derartigen web-basierten Diensten weder eine Holschuld, noch eine Bringschuld. Der für die vertraglich vereinbarten Leistungen der BSC GmbH erforderliche Datenstand wird seitens des Auftraggebers jedenfalls unabhängig von web-basierten Plattformen auf konventionellem Wege (z.B. E-Mail-Versand als pdf-Dateien) mit dem erforderlichen Freigabemerkmal (z.B. freigegebener Einreichplanstand mit eindeutigem Plandatum) zur Verfügung gestellt.

- g) Der verbindliche Schriftverkehr zwischen dem Auftraggeber und der BSC GmbH erfolgt ausschließlich über E-Mail und direkt zwischen der (einzig) namhaft gemachten Person des Auftraggebers und dem zuständigen Sachverständigen oder Mitarbeiter der BSC GmbH. Ein Schriftverkehr über web-basierende Plattformen wird nicht anerkannt.

F. **Angebots- und Leistungsbedingungen**

- a) Nebenkosten sind - soweit im Angebot nichts Anderes gesondert geregelt ist - inkludiert für:
- 1 Ausfertigung der seitens BSC GmbH angebotenen Unterlage elektronisch in der Dateiform *.pdf
 - 1 Ausfertigung der seitens BSC GmbH angebotenen Planunterlagen elektronisch in der Dateiform *.pdf
 - nur auf Anfrage:
 - 1 Ausfertigung der angebotenen Unterlage im Original (Papierform)
 - 1 Planparie bis Format DIN A3 und ohne besondere Verarbeitung (gegen Aufpreis auch besonders verarbeitet) im Original
 - An- u. Abfahrten ab/bis Graz im Rahmen der Beauftragung
 - Bei Schulungstätigkeiten:
1 Ausfertigung (Handout und/oder Skriptum) elektronisch als Unterlage im Dateiformat *.pdf zur eigenständigen Vervielfältigung durch den Auftraggeber für die erforderliche Anzahl an Teilnehmern (keine weitere redaktionelle oder kommerzielle Verwendung)
- b) Nebenkosten sind nicht inkludiert für (beispielhafte Aufzählung):
- mehrere Ausfertigungen der seitens BSC GmbH angebotenen Unterlage als Ausdruck im Original
 - Planausdrucke ab Format DIN A3 anhand nachweisbarer Druckkosten (Lieferantenrechnung) sowie
 - mehrere Ausfertigungen von Plänen auch bis Format DIN A3;
 - zusätzliche An- und Abfahrten außerhalb unserer Auftragsabwicklung (Regieleistungen);
 - Bei Schulungstätigkeiten:
Kosten für Vortragssaal, technische Ausstattung, Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer;
- c) Angebotsgültigkeit: grundsätzlich 6 Wochen ab Ausstellungsdatum des Angebots
- d) Beginn der Arbeiten: grundsätzlich binnen 14 Tagen ab schriftlicher Beauftragung/Auftragserteilung sowie in Abhängigkeit des Einlangens von erforderlichen Daten durch den Auftraggeber
In Fällen besonderer Eile kann ein vorgezogener Leistungsbeginn schriftlich vereinbart werden.
- e) Nachträgliche Änderungen der durch das Büro der BSC GmbH erarbeiteten Unterlagen (Pläne, Gutachten, Konzepte, Berechnungen, Leistungsverzeichnisse, Ausschreibungen, u.dgl.) aufgrund geänderter Plan- und/oder Basisdaten, geänderter Projekthalte, o.ä. werden zusätzlich verrechnet. Die Vergütung der Zusatzleistungen erfolgt gemäß Punkt C dieses Abschnitts.

G. **Zahlungsbedingungen**

- a) 1/3 der Auftragssumme kann nach schriftlicher Auftragserteilung in Rechnung gestellt werden, Zahlungsziel 14 Tage ab Rechnungslegungsdatum netto;
- b) Teilleistungen werden in Teilrechnungen nach dem Ermessen des Büros der BSC GmbH abgerechnet (z.B. monatlich), Zahlungsziel 14 Tage ab Rechnungslegungsdatum netto;
- c) die Schlussrechnung erfolgt nach Abschluss der angebotenen Leistungen, Zahlungsziel 14 Tage ab Rechnungslegungsdatum netto;
- d) Zusatzleistungen werden nach tatsächlichem Aufwand und dem Ermessen des Büros der BSC GmbH abgerechnet, Zahlungsziel 14 Tage ab Rechnungslegungsdatum netto;
- e) alle Angebotspreise sowie Preisangaben in Prospekten, im Internet, u.a. Quellen der BSC GmbH verstehen sich netto, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, in EURO;
- f) kein Skontoabzug ohne schriftliche Vereinbarung;
- g) kein Abzug von Haft- oder Deckungsrücklass;
- h) keine Verrechnungsschecks;
- i) es gelten die Bedingungen des [Zahlungsverzugsgesetzes 2013 \(ZVG\), BGBl. I Nr. 50/2013](#)
- j) ein Zahlungsverzug oder eine Rückweisung einer Honorarabrechnung für tatsächlich erbrachte Leistungen führt zur sofortigen Leistungsaussetzung des Büros der BSC GmbH und ermöglicht den Rücktritt vom Vertrag seitens der BSC GmbH;
- k) bei Zahlungsverzug von mehr als 10 Tagen gilt als vereinbart, jegliche auf den Angebotspreis oder die Abrechnung gewährte Rabatte/Nachlässe/Skonti seitens der BSC GmbH nachverrechnet und der zusätzlich entstehende Verwaltungsaufwand nach tatsächlichem Zeithonorar abgerechnet werden;
- l) die angegebenen Nettopreise sind Festpreise für das laufende Kalenderjahr (Preisbindung bis Ende Dezember); danach gilt die Anpassung entsprechend einschlägiger Kalkulationsempfehlungen (z.B. jener des Fachverbands der Ingenieurbüros) oder gemäß dem Baupreiskostenindex als vereinbart.

H. **Entfall von beauftragten Leistungen**

- a) Bei Pauschalpreisen sind alle in der jeweiligen Position angeführten Leistungen inkludiert. Wenn Teilleistungen von beauftragten Pauschalen nicht oder nur teilweise abgerufen werden, berechtigt dies nicht zur Preisminderung.
- b) Bei gänzlichem Entfall von beauftragten Leistungspositionen wird die jeweilige Position grundsätzlich nicht verrechnet, es wird jedoch der kalkulierte Gewinn in Rechnung gestellt.

I. **Auftragsabgrenzung**

- a) Das Angebot der BSC GmbH gilt ausschließlich für die darin enthaltenen ausformulierten Leistungen; zusätzliche Leistungen bedürfen einer weiteren schriftlichen Beauftragung sowie Bestätigung unsererseits und werden nach tatsächlichem Umfang mittels Zeithonorar verrechnet.
- b) Nach Abschluss der Tätigkeiten durch das Büro der BSC GmbH ist dieses von der Prüf- und Warnpflicht nach ABGB entbunden.

J. Informationen betreffend die Freigabe von Daten, die seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellt sind

Die BSC GmbH benötigt für ihre Sachverständigen- und Planungstätigkeit freigegebene Unterlagen. Das ist für den Auftraggeber einer der wichtigsten Schritte im gemeinsamen Projekt. Die Zuständigkeit über Korrektheit und Richtigkeit der übermittelten Daten und Unterlagen zu entscheiden sowie die Berechtigung, diese zu verarbeiten (Geheimhaltung, Datenschutz, u.dgl.) und/oder weiter gänzlich oder auszugsweise geben zu dürfen (Werknutzungsrecht, Urheberrecht), liegt allein beim Auftraggeber. Nach dem Erhalt dieser Unterlagen und Daten (auch jene von Planern und Fachplanern) werden diese als Basis für die Leistungserbringung des BSC GmbH eingesetzt. Seitens der BSC GmbH erfolgt keine Prüfung auf Richtigkeit, Gültigkeit und Rechtmäßigkeit der Weitergabe dieser Unterlagen.

K. Unternehmensdaten der BSC GmbH, Informationen, Quellen

Sämtliche Firmendaten des Unternehmens der BSC GmbH sowie weitere Informationen über die Leistungsfähigkeit dieses Büros entnehmen Sie bitte den Angaben im Internet unter www.baumeister.st oder www.bsc-gmbh.at bzw.

<https://www.bsc-gmbh.at/start/impressum-offenlegung/>

Angaben zum Leistungsspektrum der BSC GmbH sowie besondere unternehmensbezogene Unterlagen stehen auch via Internet zur Verfügung:

Unternehmensvorstellung	>>> zur Bezugsquelle
Datenschutzerklärung	>>> zur Bezugsquelle
Regeln zur Zusammenarbeit	>>> zur Bezugsquelle

L. Hinweise Berufsrecht, Versicherungsdeckung

Bitte achten Sie vor Ihrer Entscheidung, ein Sachverständigenbüro / einen Planenden Baumeister / eine Organisation für Ihr Projekt zu beauftragen, immer auf eine aufrechte Berufsberechtigung für die zu erbringenden/erwarteten Leistungen. Nicht ausreichend sind etwa sachlich begrenzte Akkreditierungen (Bescheid des Wirtschaftsministeriums) oder gerichtliche Zertifizierungen von Sachverständigen ohne dazu auch über die erforderliche Gewerbeberechtigung oder Berechtigung zur Ausübung nach anderen Berufsrechten zu verfügen.

Ebenso ist von einer Beauftragung von Vereinen abzuraten.

Achten Sie zudem auf eine ausreichende Versicherungsdeckung (Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden) für die Berufstätigkeit der Organisation. Nicht selten erklären sich bereits dadurch deutliche Preisunterschiede.

Mit freundlichen Grüßen!

BSC Bauingenieure GmbH

Baumanagement und Brandschutzconsulting

Liebenauer Gürtel 10, 8041 Graz

Tel.: +43 316 / 22 50 88

Fax: +43 810 9554 232261

FN 396091m

office@bsc-gmbh.at

www.baumeister.st | www.bsc-gmbh.at



GF Dipl.-Ing. Florian Hörr

GF Ing. Rudolf Mark

Graz, am 04.01.2022